

## Änderung des Laufbahnreglements aufgrund von COVID-19

Änderung vom [Datum]

---

Das Departement für Bildung und Kultur  
gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September  
1969<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Der Erlass Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016<sup>2)</sup>  
(Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

#### § 62 (neu)

*Spezialbestimmungen für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/2020*

<sup>1)</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen dieses Reglements gilt für das Übertrittsverfahren im Schuljahr 2019/2020 Folgendes:

- a) Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertritt in die Sekundarschule ausschliesslich bei Einigkeit über die Zuteilung gemäss § 30 Absatz 2 bis spätestens 15. Mai 2020.
- b) Schüler und Schülerinnen, die für die Kontrollprüfung vom 25. März 2020 angemeldet waren, gelten für die Kontrollprüfung vom 24. Juni 2020 als angemeldet.
- c) Nach erfolgter Kontrollprüfung verfügt die Schulleitungskonferenz den Übertritt in die Sekundarschule der betroffenen Schüler und Schülerinnen bis spätestens 2. Juli 2020.

#### § 63 (neu)

*Spezialbestimmungen für die Beurteilung im Schuljahr 2019/2020*

<sup>1)</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen dieses Reglements gilt für die Beurteilung im Schuljahr 2019/2020 Folgendes:

- a) Die Bestätigung für den Kindergarten am Ende des Schuljahres 2019/2020 umfasst die Zeit des Präsenzunterrichts. Das Jahreszeugnis für die Primarschule am Ende des Schuljahres 2019/2020 stützt sich auf die während der Zeit des Präsenzunterrichts beurteilten Leistungen. In der Bestätigung und im Zeugnis wird eine Bemerkung zum Zeitraum des Präsenzunterrichtes eingefügt.

---

<sup>1)</sup> BGS [413.111](#).

<sup>2)</sup> BGS [413.412](#).

## [Geschäftsnummer]

- b) Die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule erhalten am Ende des Schuljahres 2019/2020 ein Semesterzeugnis. Die Beurteilung der Fachleistungen wird nicht durch Noten ausgedrückt. Die Fachleistungen werden lediglich mit dem Vermerk «besucht» im Zeugnis aufgeführt. Im Zeugnis wird eine Bemerkung zum Zeitraum des Präsenzunterrichts eingefügt.
- c) Die Schüler und Schülerinnen behalten ihren bisherigen Promotionsstand bei. Am Ende des Schuljahres 2019/2020 werden keine neuen Promotionsentscheide gefällt. Die Schüler und Schülerinnen treten mit dem Promotionsstand im ersten Semester in die nächsthöhere Klasse ein.
- d) Der Zwischenbericht gemäss § 45 entfällt. Beanstandungen zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten müssen den Erziehungsberechtigten bis Mitte Juni 2020 in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- e) Die Standortgespräche für die Empfehlungen in ein höheres Anforderungsniveau gemäss § 50 Absatz 2 müssen bis Mitte Juni 2020 in geeigneter Form erfolgen.
- f) Für den Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau gemäss §§ 51 und 52 ist die Notensumme im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis zum 13. März 2020 massgebend.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Reglementsänderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2020.

Solothurn, 30. April 2020

Departement für Bildung und Kultur

Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat